

Hoheitliche Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (BSF) nach dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)	Schornsteinfegerarbeiten nach dem SchfHwG und der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV)
diese Arbeiten dürfen nur durch den bestellten BSF des jeweiligen Bezirktes erfolgen §§ 13 bis 19 SchfHwG	diese Arbeiten können an andere Schornsteinfeger übertragen werden
1. Durchführung der Feuerstättenschau 2. Erlass eines Feuerstättenbescheides 3. Bei fehlender Betriebs- und Brandsicherheit, werden vorläufige Sicherungsmaßnahmen getroffen, bis hin zur Stilllegung einer Anlage 4. Mängelmeldung erfolgt an das Bauordnungsamt 5. Vornahme einer anlassbezogenen Überprüfung, bei - schädlichen Umwelteinwirkungen - Betriebs- und Brandsicherheit ist nicht gewährleistet 6. Ausstellung von Bescheinigung bei neuen Anlagen, im Rahmen der Bauabnahme 7. Kontrolle zur Einhaltung der Pflichten des Eigentümers - Nachweis der durchgeführten Arbeiten auf einem Formblatt - Übergabe an den bev. BSF innerhalb von 14 Tagen 8. Arbeiten bei Zwangsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde 9. Führung des Kheirbuches	Durchführung vorgeschriebener Schornsteinfegerarbeiten nach dem SchfHwG oder der 1. BImSchV 1. Reinigung und Überprüfung von - Abgasanlagen - Feuerstätten - Rauchableitungen - Lüftungsanlagen - sonstige Anlagen 2. Messungen an Anlagen nach der 1. BImSchV 3. Der Tätigkeitsnachweis wird über Formblätter geführt. 4. Mängel sind im Formblatt zu vermerken Voraussetzung für die Arbeiten 1 - 4 ist die Eintragung in das Schornsteinfegerregister (geführt beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle), damit wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung dieses Handwerks vorliegen (§ 2 SchfHwG und Handwerksordnung), z. B. Eintragung in die Handwerksrolle

Zuständige Aufsichtsbehörde: Stadt Cottbus, Fachbereich Ordnung und Sicherheit , Frau Kallenbach Tel: 612 2329